

Der Landtag von Niederösterreich hat am 10. April 2014 beschlossen

Änderung des NÖ Hundehaltegesetzes

Das NÖ Hundehaltegesetz, LGBl. 4001, wird wie folgt geändert:

1. Nach § 8 werden folgende §§ 8a und 8b eingefügt:

„§ 8a

Überwachung

- (1) Die Überwachung der Einhaltung von § 8 Abs. 2 kann durch folgende Organe der öffentlichen Aufsicht erfolgen:
 - a. Gemeindegewacheorgane, in jenen Gemeinden, wo ein Gemeindegewachkörper vorhanden ist und
 - b. Aufsichtsorgane, die von der Gemeinde bestellt werden.

- (2) Zu Aufsichtsorganen dürfen nur Personen bestellt werden, die
 - a) die österreichische Staatsbürgerschaft besitzen
 - b) eigenberechtigt, verlässlich, körperlich und geistig geeignet sind,
 - c) über die zur Ausübung des Amtes erforderlichen Kenntnisse verfügen und
 - d) der Bestellung zustimmen.

- (3) Die Bestellung zum Aufsichtsorgan hat durch Bescheid der Gemeinde zu erfolgen und ist nachweislich der Bezirksverwaltungsbehörde mitzuteilen.

- (4) Das Aufsichtsorgan hat vor dem Bürgermeister die gewissenhafte Erfüllung seiner Aufgaben zu geloben.

- (5) Der Bürgermeister hat dem Aufsichtsorgan unmittelbar nach der Angelobung das Dienstabzeichen und den Dienstaussweis auszufolgen.

- (6) Die Landesregierung hat durch Verordnung nähere Vorschriften über die Art, die Form und das Tragen des Dienstabzeichens und über den Inhalt und die Form des Dienstausweises zu erlassen. Das Dienstabzeichen hat jedenfalls die Inschrift „Aufsichtsorgan gemäß NÖ Hundehaltegesetz“ und den Namen der Gemeinde, die das Aufsichtsorgan bestellt hat, zu enthalten. Der Dienstausweis hat jedenfalls zu enthalten:
- a) den Namen, das Geburtsdatum, die Adresse und ein Lichtbild des Aufsichtsorganes,
 - b) das Datum des Bestellungsbescheides und die Bezeichnung der Behörde, die den Bescheid erlassen hat und
 - c) den Hinweis, dass sich der Tätigkeitsbereich des Aufsichtsorganes nur auf das Gebiet jener Gemeinde erstreckt, von welcher sie bestellt wurde.
- (7) Das Aufsichtsorgan hat bei der Ausübung seines Dienstes das Dienstabzeichen sichtbar zu tragen und den Dienstausweis mitzuführen. Der Dienstausweis ist dem Betretenen auf dessen Verlangen vorzuweisen.
- (8) Das Dienstabzeichen und der Dienstausweis sind der Gemeinde unverzüglich zurückzugeben, wenn die Bestellung zum Aufsichtsorgan erloschen ist.
- (9) Die Bestellung zum Aufsichtsorgan erlischt mit
- a) dem Tod,
 - b) dem Widerruf der Bestellung oder
 - c) dem Verzicht auf das Amt.
- (10) Die Gemeinde kann die Bestellung zum Aufsichtsorgan jederzeit widerrufen, insbesondere wenn
- a) eine der im Abs. 2 lit. a und b genannten Voraussetzungen nachträglich weggefallen ist,
 - b) das Aufsichtsorgan seine Befugnisse wiederholt überschritten oder Dienstaufträge wiederholt nicht oder nicht ordnungsgemäß ausgeführt hat,

- c) das Aufsichtsorgan ein mit der Stellung als Organ der öffentlichen Aufsicht unvereinbares Verhalten gezeigt hat oder
 - d) sich der Widerruf aus sonstigen wichtigen Gründen (z.B. Änderung der Organisation oder des Aufgabenumfanges) als notwendig erweist.
- (11) Ein Aufsichtsorgan kann auf sein Amt verzichten. Der Verzicht ist gegenüber der Gemeinde schriftlich zu erklären. Er wird mit dem Einlangen der Verzichtserklärung bei der Gemeinde unwiderruflich und, sofern in der Verzichtserklärung nicht ein späterer Zeitpunkt angegeben ist, wirksam.
- (12) Das Erlöschen der Bestellung ist der Bezirksverwaltungsbehörde mitzuteilen.

§ 8b Befugnisse

- (1) Aufsichtsorgane dürfen in Ausübung ihres Amtes Personen, die bei der Begehung einer Verwaltungsübertretung nach § 8 Abs. 2 betreten werden, zum Nachweis ihrer Identität auffordern. Ist dies nicht möglich, hat die betretene Person die Daten der Hundeabgabemarke des Hundes gemäß § 7 NÖ Hundeabgabegesetz 1979, LGBl. 3702, bekannt zu geben.
- (2) Die Aufsichtsorgane sind verpflichtet, bei Wahrnehmung von Verwaltungsübertretungen gemäß § 8 Abs. 2 und § 8b Abs. 3 gemäß § 50 Abs. 1, 2 und 8 Verwaltungsstrafgesetzes 1991 (VStG), BGBl. Nr. 52/1991 in der Fassung BGBl. I Nr. 33/2013, vorzugehen, wenn sie entsprechend ermächtigt worden sind.
- (3) Wird der Verpflichtung zur Beseitigung der Exkreme des Hundes nicht entsprochen, kann das Aufsichtsorgan derjenigen Person, die den Hund führt, den Auftrag zur Erfüllung dieser Verpflichtung erteilen.“
2. Im § 10 Abs. 1 wird am Ende der Punkt durch einen Beistrich ersetzt. Weiters wird folgende Ziffer 11 angefügt:
- „11. gegen die Bestimmung des § 8b Abs. 3 verstößt.“

3. Im § 10 Abs. 2 werden die Ziffern „2, 3 und 9“ durch die Ziffern „2, 3, 9 und 11“ ersetzt.
4. Im § 10 wird folgender Absatz 5 angefügt:
„(5) Bei gemäß § 8 Abs. 2 mit Strafe bedrohten Verstößen können mit Organstrafverfügung Geldstrafen bis zu € 90,- eingehoben werden. Diese Straf gelder fließen der Gemeinde zu, in deren Gebiet die Verwaltungsübertretung begangen wurde.“
5. Im § 11 erhält der bisherige Abs. 2 die Bezeichnung Abs. 3 und wird folgender Abs. 2 eingefügt:
„(2) Die Organe der Bundespolizei haben den nach diesem Gesetz zuständigen Aufsichtsorganen über deren Ersuchen zur Sicherung der Ausübung der Befugnisse gemäß § 8b im Rahmen ihres gesetzmäßigen Wirkungsbereiches Hilfe zu leisten.“